



Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lend vom 15.12.2025 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl Nr 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl

91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung Gemeinde Lend schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 14.12.2023, GZ eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr Für

Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen

Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen

Wohnungen mit einer
Nutzfläche

bis 40 m ²	294	147
über 40 bis 70 m ²	514,5	257,25
über 70 bis 100 m ²	735	367,5
über 100 bis 130 m ²	955,5	477,75
über 130 bis 160 m ²	1176	588
über 160 bis 190 m ²	1396,5	698,25
über 190 m ² bis 220 m ²	1617	808,5
Über 220 m ²	1837,5	918,75

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.



Die Bürgermeisterin:

Michaela Höfelsauer